

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 16/09 B

L 10 V 28/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 V 5/07 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie - Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27.8.2009, das ihm am 3.9.2009 zugestellt worden ist, am 3.9.2009 zunächst persönlich und - nach Belehrung - mit einem am 25.9.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 24.9.2009 Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 16.11.2009 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen.
- 2 Die form- und fristgerecht von seinen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 3.12.2009 verlängerten Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 3 Soweit der Kläger mit Schreiben vom 3.9.2009 bereits persönlich sinngemäß Beschwerde eingelegt hat, entspricht dieses Rechtsmittel nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde beim BSG, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und in dem Senatsschreiben vom 15.9.2009 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

